

Wirtschaften dürfen morgens während des Gottesdienstes nicht feil haben bei Strafe, die im Wiederholungsfalle erhöht wird und zum dritten Male auf Gefängnis (1 Tag und 1 Nacht) lautet.

Vom Gotteslästern, Fluchen und Schwören. Es wird geklagt, daß das Gebot, das Fluchen und Schwören zu unterlassen, von „vilen Menschen, Jung und alt, Manns- und Frauenpersonen, Gott erbarmt, vilfältig und leichtfertig überschritten“ wird, wodurch der allmächtige Gott schwer beleidigt werde, „mancherlei Theurung, Hunger, Krieg, Mißwachs, Krankheit, Pestilenz und andere Strafen oft entstanden“ seien. Es wird daher angeordnet, daß die Priester, welche dem Gottesdienste vorstehen, in ihren Predigten ermahnen, „die gräuliche Gotteslästerei, das Fluchen und Schwören bei dem heiligen Leib unseres Herrn Jesu Christi, den hochheiligen Sacramenten, auch der Jungfrau Maria oder den Heiligen“ gänzlich zu unterlassen. Die Priester selbst sollen „ihnen den Pfarrkindern hierin ein feines, ehrbares Exempel erweisen, ein gutes rühmlich Leben, Handel und Wandel führen, dergleichen die Amts- und Gerichtsleuth; und sonderlich alle Hausväter und Mütter sollen nit allein für sich selbst das sündlich Fluchen und Schwören verlassen“, sondern auch bei ihren Kindern, Dienstknechten und Mägden dasselbe nicht dulden. Diejenigen, welche trotz der Ermahnungen der Priesterschaft dem Gebote freventlich zuwider handeln, sollen gestraft werden. Wenn jedoch einem aus Zorn und ohne böse Absicht „ein Schwur entwichte“ und er nachher solches Tun bereute, so „mag man mit dem etwas dispensieren und Geduld haben“. — „Die Jungen aber, welche Tag und Nacht im Wirthshaus ligen, üppig und leichtfertig leben, fluchen und schwören, sich übermäßig anfüllen und zu Zanck und Hader Ursach geben, die sollen gefänglich angenommen, der Gebühr nach gestraft, und bis sie wohl ernüchtert sind, mit Wasser und Brod im Thurm erhalten werden.“ Wenn Kinder unter 12 Jahren in Folge mangelhafter Erziehung und verleitet durch das schlechte Beispiel ihrer Eltern oder Vormünder freventlich und leichtfertig schwören, so sollen die Eltern oder Vormünder „vor unseren Amtleuten oder Gericht mit einer Ruthen in Größe